

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 21. Dezember 2011

Nr. 21

Jahrgang 08

Auflage: 5.100 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur gemeinsamen Sondersitzung der Gemeindevertretung mit den Ortsbeiräten und den Fachausschüssen zum Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Schwielowsee am 10.01.2012, 18.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 16.01.2012, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 17.01.2012, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 18.01.2012, 19.00 Uhr	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung zu den Steuersätzen der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2012	Seite 2
Hinweise aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit	
Winterdienst	Seite 2
Feuerwerkskörper	Seite 3
Straßenlampenkataster	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung	
Versteigerung	Seite 3
Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS-)	Seite 4
Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee	Seite 9
Erweiterte Öffnungszeiten für die Möglichkeit der Unterschriftsleistung für das landesplanerische Nachtflugverbot	Seite 12
Information zu den Schließtagen der	
Meusebach-Grundschule OT Geltow – Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung sowie der	Seite 12
Albert Einstein GS Caputh – Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung	Seite 12

Einladung

**zur gemeinsamen Sondersitzung der Gemeindevertretung
mit den Ortsbeiräten und den Fachausschüssen
zum Flächennutzungsplanentwurf der Gemeinde Schwielowsee**

Sehr geehrte BürgerInnen,

wir laden Sie zur gemeinsamen Sondersitzung der Gemeindevertretung mit den Ortsbeiräten und den Fachausschüssen der Gemeinde Schwielowsee am

**Dienstag, dem 10.01.2012, 18:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee**

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez.: R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, dem 16.01.2012, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow,
Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: Dr. H. Ofcsarik
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, dem 17.01.2011, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee,

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Mittwoch, dem 18.01.2011, 19:00 Uhr,
in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh,
Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez.: J. Scheidereiter
Ortsvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2012 werden gegenüber dem Jahr 2011 nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2012 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2012 für die
Grundsteuer A
Grundsteuer B
und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 122, Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Hundesteuerpflichtigen und Zweitwohnungssteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

Im Auftrag
gez.: U. Lietz
Leiterin Fachbereich Finanzen

Hinweise aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Information zum Winterdienst

Wir möchten die Straßenanlieger darum bitten, auch diesen Winter wieder ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, wie sie in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee geregelt ist. Danach übernimmt die Gemeinde nur den Winterdienst für die Fahrbahnen. Geh- und Radwege sind grundsätzlich von den Anliegern vom Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Ist kein Gehweg angelegt, so muss ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze geräumt werden.

Näheres entnehmen Sie bitte der Straßenreinigungssatzung, zu finden auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee unter www.schwielowsee.de/Mitteilungen/Formulare/Ortsrecht.

Durchführung des Winterdienstes

Für die kommende Winterperiode wurden nachfolgende Firmen mit der Ausführung der Leistungen beauftragt:

Für den OT Caputh und den OT Geltow / Wildpark West:

RUWE GmbH
Warschauer Str. 38
10243 Berlin

Betriebshof Süd-West
Ruhlsdorfer Straße 18-26
14532 Stahnsdorf
Fax: 03329/6347740

Betriebshofleiterin: Frau Josties 03329/6347730

Für den OT Ferch:

WDA Dienstleistungs GmbH
Plötziner Straße 31
14542 Glindow
Fax: 03327/730621

Ansprechpartner:
Herr Arnold 03327 / 730620

Des Weiteren können Probleme an die Gemeindeverwaltung gemeldet werden:

Herr Kutsch:	033209 – 76921
Frau Glau:	033209 – 76920
Herr Meier	033209 – 76955

Information zu Feuerwerkskörpern

Das Abbrennen von **Feuerwerkskörpern** ist nur in der Zeit 31. Dezember 16.00 Uhr bis 1. Januar 08.00 Uhr zulässig.

Damit das Silvesterfeuerwerk für alle ein Vergnügen wird und keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen, beachten Sie bitte folgendes:

- Bereits rechtzeitig vor der o.g. Zeit sollten sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore geschlossen sein.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Zünden Sie nur von der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) geprüfte Feuerwerkskörper, zu erkennen an der aufgedruckten BAM-Nummer. Nichtgeprüfte Feuerwerkskörper stellen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und für Sachwerte dar.
- Gebrauchsanweisungen der Feuerwerkskörper vorher durchlesen (steht auf jeder Verpackung).
- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden stellen und dann zünden.
- Raketen senkrecht in feststehenden Flaschen oder ähnliches stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen ‚Fehlzünder‘ ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals Feuerwerkskörper manipulieren.
- Niemals eigene Feuerwerkskörper herstellen.
- Für den Notfall geeignete Löschmittel bereithalten.

gez.: K. Gericke
Sachgebietsleiter
Ordnung und Sicherheit

Straßenlampenkataster

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit hat ein Straßenlampenkataster anfertigen lassen. In diesem Zusammenhang wurden alle Straßenlampen mit einer Nummer versehen, die am Lampenmast in ca. 2 m Höhe angebracht ist. Bei der Aufrechterhaltung der Straßenbeleuchtung ist die Verwaltung auf Hinweise von Bürgern angewiesen. Aus diesem Grund bitten wir darum, bei der Meldung von defekten Straßenlampen, die Nummer mit anzugeben. Dies würde zu weniger Verwechslungen führen und der Reparaturauftrag könnte konkreter an die entsprechenden Firmen weitergeleitet werden.

Wir danken Ihnen dafür.

i. A. K. Murin
Fachbereichsleiterin
Bauen, Ordnung und Sicherheit

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schwielowsee führt am

4. Januar 2012 von 13:00 -14:00 Uhr

im Gemeindesaal (Potsdamer Platz 9, OT Ferch) eine öffentliche Versteigerung durch. Dabei werden durch die Gemeinde Schwielowsee die folgenden Gegenstände durch Höchstgebot veräußert.

1. Opel Omega A

Baujahr: 1990
Laufleistung: 172.921 km
Farbe: blau metallic
Allgemeinzustand: schlecht, nicht fahrtauglich
Die Karosserie und Anbauteile im Bereich der Anstoß-Stelle sind deformiert.
Die Motorhaube ist verformt bzw. beschädigt. Die gesamte Verglasung ist gebrochen. Die Tür vorn links wurde eingedellt. Der Kotflügel vorn links wurde eingedrückt. Der Einstieg hinten links ist durchgerostet. Beide Spiegel sind abgebrochen. Das Schiebedach ist beschädigt. Zündschlüssel und Fahrzeugbrief sind nicht vorhanden.

2. Herrenfahrrad Giant

Farbe: schwarz

3. Damenfahrrad Gitane

Farbe: grün

4. Damenfahrrad Classic

Farbe: blau

5. Damenfahrrad NSU

Farbe: silbergrau, ohne Sattel

6. Herrenfahrrad Crosswind

Farbe: orange, schwarz

7. Mountainbike MTB Chio

Farbe: lila

8. Herrenfahrrad Peugeot

Farbe: schwarz, ohne Sattel

9. Herrenfahrrad Mongoose Crossway

Farbe: dunkelblau

10. Damenrad NSU

Farbe: silber

11. Damenrad Giant

Farbe: grün

Der Zustand der Fahrräder ist sehr unterschiedlich (befriedigend bis mangelhaft).

Das Startgebot fürs Auto liegt bei 10 Euro und für jedes Fahrrad bei 1 Euro.

Das Auto kann am Versteigerungstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Firma Sutter GmbH, Am Gewerbepark 7, 14548 Schwielowsee besichtigt werden.

Die Fahrräder können ebenfalls am Versteigerungstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee besichtigt werden (Bitte im Zimmer E 03 bei Frau Glau, Tel. 033209-76920 melden). Den Zuschlag erhält das Höchstgebot, welches sofort in bar zu bezahlen ist.

Falls Sie Interesse haben, würden wir uns freuen Sie begrüßen zu können.

gez.: K. Gericke
Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

**Satzung der Gemeinde Schwielowsee
über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragsatzung – SBS-)**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen inklusive Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen inklusive Rinnen und Bordsteine,
 - d) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbstständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) die dem ruhenden Verkehr dienenden unselbstständigen Parkflächen,
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.

Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

- (3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird. Abschnitte einer Anlage in dem vorbezeichneten Sinne können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) gebildet werden.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

siehe Seite 5

bei Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	anrechenbare Breite in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	8,50 m	5,50 m	35 v.H.
b) Gehweg inklusive Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 1 Nr. 4a)	je 2,50 m	je 2,00 m	35 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4c)	je 1,70 m	je 1,70 m	35 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg inkl. Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 4c)	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.
e) unselbstständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 4d)	je 1,50 m	je 1,50 m	35 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4e)	-	-	35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4f)	-	-	35 v.H.
h) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	35 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Gehweg inklusive Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 1 Nr. 4a)	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4c)	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg inkl. Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 4c)	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
e) unselbstständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 4d)	je 2,50 m	je 2,50m	60 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4e)	-	-	70 v. H.
g) Oberflächenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4f)	-	-	70 v. H.
h) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	8,50 m	8,50 m	90 v.H.
b) Gehweg inklusive Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 1 Nr. 4a)	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4c)	je 1,70 m	je 1,70 m	90 v.H.
d) gemeinsamer Geh- und Radweg inkl. Rinnen und Bordsteine (§ 2 Abs. 4c)	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
e) unselbstständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 4d)	je 2,50 m	je 2,50m	70 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4e)	-	-	90 v. H.
g) Oberflächenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4f)	-	-	90 v. H.
h) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
5. Wirtschaftswege			
			35 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) **Haupterschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- e) **Wirtschaftswege:**
Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so kann die Gemeindevertretung beschließen, diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dabei, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum zu betrachten, das eine wirtschaftliche Einheit bildet (sog. wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der o.g. Grundstücke nach Art und Maß in den §§ 5 und 6 berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; bei Grundstücken, die teilweise über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehen und mit ihrer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 Baugesetzbuch (BauGB)) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
2. für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
3. für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB)
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Gesamtfläche;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (Hammergrundstücke) oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, gilt die Gesamtfläche, wenn sie insgesamt innerhalb des bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB); Grundstücksteile, die lediglich die angemessene Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
4. für Grundstücke, deren Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Fläche im Innenbereich. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, gilt diese Regelung parallel.

In den Fällen der Nr. 1 bis 4 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung (bebaute Fläche) zu berücksichtigen. (Abschluss der Bebauung)

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
2. ganz im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks zu Grunde zu legen.

(4) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Anlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad (Eckgrundstück) sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der sich nach den Absätzen 1 – 3 ergebende Beitrag wird nur zu 60 v.H. erhoben, wenn beide Anlagen ganz oder teilweise in der Baulast der Gemeinde stehen.

Die Regelung gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Anlagen erschlossen werden.

(5) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Anlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Absatz 4) entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 60 m beträgt.

- (6) Die Vergünstigungsregelungen nach Absatz 4 und 5 gelten nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen; für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart in unbeplanten Gebieten gilt Abs. 2a und b, Satz 2 entsprechend.
- (7) Als Bebauungsplan im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch ein Plan, der sich in Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor berücksichtigungsfähiger Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt beim ersten und zweiten Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. 1c);
 3. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen,
 - a) bebaut sind, die der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes, Dorfgebietes oder Mischgebietes oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes, Gewerbegebietes, Industriegebietes oder Sondergebietes liegt.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 4 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

0,5,
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167,**
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333,**
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) **1,0,**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5,**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**

mit Zuschlägen von je 0,25 für das dritte und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a),
 d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0,**

mit Zuschlägen von je 0,25 für das dritte und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt b),
 e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5,**

mit Zuschlägen von je 0,375 für das dritte und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt a),
 f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das dritte und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, **1,5,**

fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das dritte und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß **1,0,**
 für die Restfläche gilt a).

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Nutzer keine dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann nur für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. die Radwege,
6. die Gehwege,
7. die Parkstreifen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen wird, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben. Mehrere Vorausleistungen sind möglich.

§ 10

Fälligkeit

Die Vorausleistung und der Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Caputh vom 22.12.1999, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Anliegerbeitragssatzung) der Gemeinde Geltow vom 17.09.1997 und die Satzung der Gemeinde Ferch über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Anliegerbeitragssatzung) vom 18.07.2001, die Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 17.12.2003 und die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 23.06.2004 außer Kraft.

Schwielowsee, den 15.12.2011

gez.: K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung von Beiträgen nach § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen Straßenbaubeitragssatzung - SBS -) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntMV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2011

gez.: K. Hoppe
 Bürgermeisterin
 der Gemeinde Schwielowsee

Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]), § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1378) mit Wirkung vom 19.07.2011 und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II Nr. 69 S. 645) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 14.12.2011 mit Beschluss Nr.: 11-12-93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren von der Gemeinde Schwielowsee erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2 Parkgebühren

Die Gebühren betragen für das Parken je angefangene Parkzeiteinheit:

0,50 Euro	je 1 Stunde	
1,00 Euro	je 2 Stunden	
1,50 Euro	je 3 Stunden	
2,00 Euro	je 4 Stunden	
3,00 Euro	Tageskarte	(Parkzeit bis 19:00 Uhr des jeweiligen Lösetages)

Die Gebührenpflicht gilt täglich in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr.

§ 3 Dauerparker

Für die Nutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze kann in den nachfolgend geregelten Fällen eine Dauerparkberechtigung erteilt werden:

- Eine Dauerparkberechtigung kann an Inhaber von Ferienwohnungen, die einen Nebenwohnsitz in der Gemeinde Schwielowsee begründet haben und im Einzugsbereich der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee liegen, erteilt werden.
- Eine Dauerparkberechtigung kann weiterhin an Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz im Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee liegt, erteilt werden.
- Eine Dauerparkberechtigung kann weiterhin an Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe im Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Schwielowsee betreiben; erteilt werden, wenn diese auf ihrem Gewerbegrundstück keinen eigenen Stellplatz nachweisen können.

Der Einzugsbereich der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze ist in den Anlagen 1-3 rot schraffiert dargestellt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

Jeder Dauerparkberechtigte kann nur eine auf ein Fahrzeug ausgestellte Dauerparkberechtigung erhalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Schwielowsee besteht im Falle der Erteilung der Dauerparkberechtigung nicht.

Die Gebühren für die Dauerparkenden werden wie folgt erhoben:

1. Monatskarte (30 Tage)	30,00 EUR
2. Quartalskarte (3 Monate)	60,00 EUR
3. Jahreskarte (Kalenderjahr)	120,00 EUR

Anträge auf Erteilung einer Dauerparkberechtigung sind formlos zu stellen. Die Dauerparkberechtigung wird entsprechend dem Muster, wie es dieser Satzung als Anlage 4 beigelegt wird, ausgestellt.

§ 4 Gebührenbefreiung

Für die Benutzung der Schwerbehindertenparkplätze und Parkplätze für Einsatzfahrzeuge werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung über die Parkgebührenordnung der Gemeinde Schwielowsee vom 15.12.2004 außer Kraft.

Schwielowsee, den 15.12.2011

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

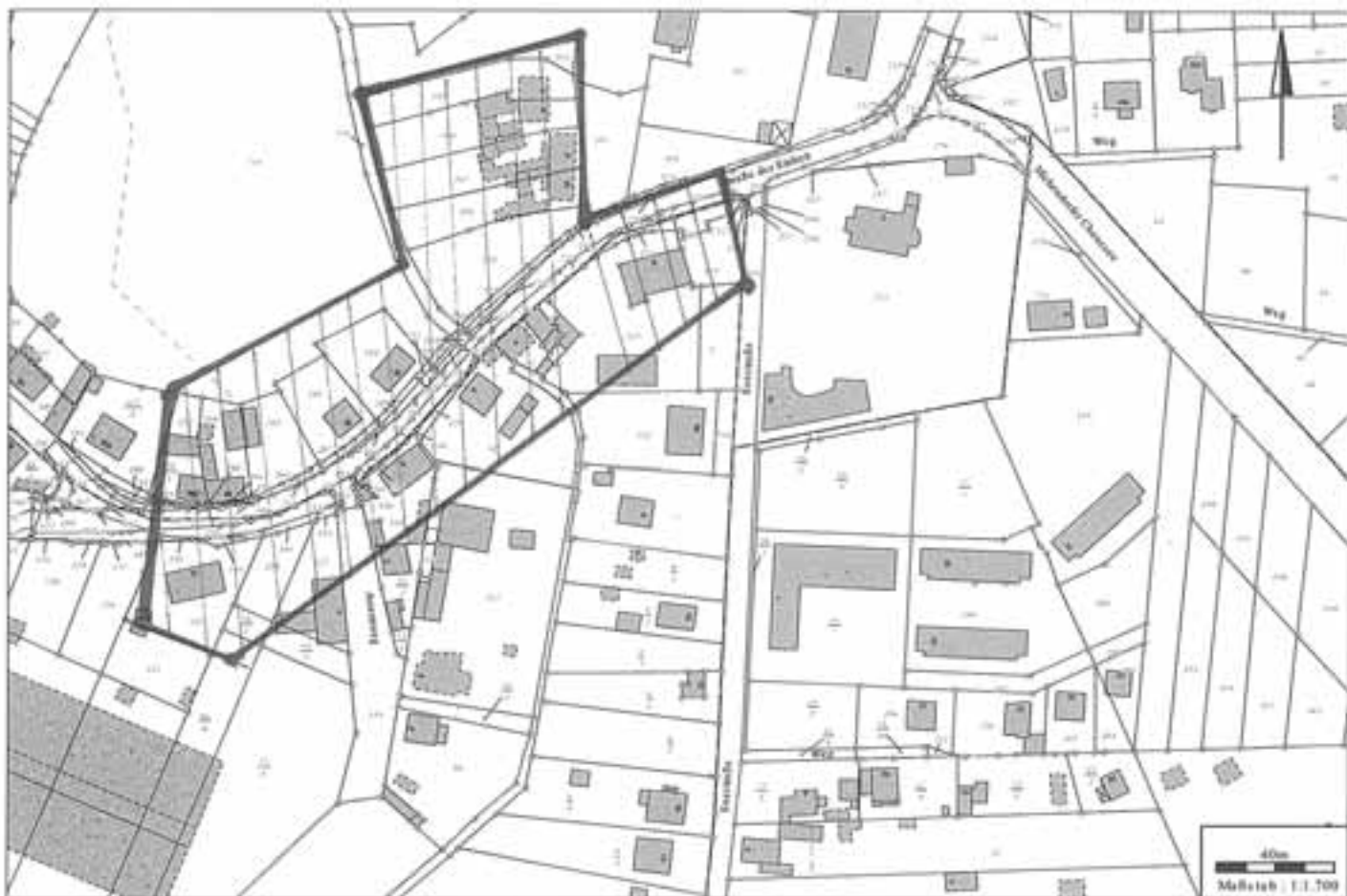
Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2011

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1 Parkplatz Straße der Einheit (vor dem Schloss) OT Caputh




Anlage 2 Parkplatz Weinbergstraße OT Caputh



Anlage 3 Parkplatz Dorfstraße OT Ferch



Anlage 4 Muster einer Dauerparkberechtigung Größe DIN A5 laminiert

	Parkplatz:
	Kennzeichen: PM-.....
	Gültigkeit:
Gemeinde Schwielowsee Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee	
	Siegel

Mitteilung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass zu nachfolgenden Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Ferch, der Bürgerbüros Caputh und Geltow sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, zum Thema Nachtflugverbot der Volksinitiative Brandenburg Unterschriften geleistet werden können.

Ziel ist es, bis zum 24.06.2012 – 20.000 Brandenburger Stimmen zu erhalten, die sich der Volksinitiative für ein landesplanerisches Nachtflugverbot, das über das bestehende von 24:00 – 05:00 Uhr hinausgeht, anschließen.

Öffnungszeiten:

Einwohnermeldeamt Ferch

Montag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Bürgerbüro Caputh

Montag	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
--------	-----------------------

Bürgerbüro Geltow

Donnerstag	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
------------	-----------------------

Termine der Sitzungen:

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, können die Unterschriften von 17:00 bis 18:45 Uhr in der Poststelle des Rathauses der Gemeinde Schwielowsee geleistet werden.

Sitzung des Hauptausschusses	15.02.2012
Sitzung der Gemeindevertretung	22.02.2012
Sitzung des Hauptausschusses	04.04.2012
Sitzung der Gemeindevertretung	25.04.2012
Sitzung des Hauptausschusses	06.06.2012
Sitzung der Gemeindevertretung	20.06.2012

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.: R. Matthies
Leiter Fachbereich Zentrale Steuerung

Information zu den Schließtagen

Schließtage
Meusebach–Grundschule
Verlässliche Halbtagsgrundschule
mit integrierter
Kindertagesbetreuung
OT Geltow



Entgegen der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18 vom 02.11.2011 ist unsere iKb am 02. und 03.01.2012 geöffnet.

Wir wünschen allen SchülerInnen sowie den Eltern und Großeltern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Björn Knüttel
Manager iKb

Schließtage Grundschule
„Albert Einstein“
Verlässliche Halbtagsgrundschule
mit integrierter
Kindertagesbetreuung
OT Caputh



Laut Beschlussvorlage der Schulkonferenz für das Schuljahr 2011/12 ist unsere Grundschule sowie die iKb vom **23.12.2011 bis 03.01.2012 geschlossen.**

Wir wünschen allen SchülerInnen sowie den Eltern und Großeltern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Annett Krüger
Managerin iKb

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei Schreibwaren Riemann, Str. der Einheit 58, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86